

139. Geschäftsordnung der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände. Erlass

Sachverhalt

Die Synode beschloss an ihrer Sitzung vom 29. Juni 2017 mit der Teilrevision der Kirchenordnung (KO), dass die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände neu einer eigenständigen und unabhängigen Kommission des Synodalrats obliegt. Mit der Neuregelung der Aufsicht wurde die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände einer neu geschaffenen Aufsichtskommission übertragen, welche eine eigenständige und weisungsunabhängige Kommission des Synodalrats ist. Zur detaillierten Ausgestaltung der neuen Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände erlässt der Synodalrat gestützt auf Art. 42 a KO ein Reglement (Geschäftsordnung der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände [GeschO AK]).

Die Geschäftsordnung der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände wurde bereits an der Sitzung des Synodalrats vom 3. Juni 2019 beraten. Anlässlich der Behandlung dieses Geschäfts wurde einerseits einem Antrag betreffend § 3 zugestimmt: Auch die Mitgliedschaft in der Synode sollte unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission sein. Gewünscht wurde andererseits, dass eine Bestimmung in die GeschO AK aufgenommen werde, dass die Schwerpunkte der Aufsichtstätigkeit dem Synodalrat zur Kenntnis zu bringen seien. Aufgrund dieser vorgebrachten Punkte zog die Präsidentin das Geschäft zurück, um die Geschäftsordnung diesbezüglich nochmals mit der Aufsichtskommission zu besprechen.

Erwägungen

Die Geschäftsordnung der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände gliedert sich in vier Abschnitte:

Im ersten Abschnitt **I. Organisation** sind erläuternde und spezifizierende sowie teilweise organisations- und verfahrensrechtliche Bestimmungen zur Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit und Konstituierung sowie zum Präsidium und Vizepräsidium, zu Sitzungen, zur Unabhängigkeit, zum Ausstand, zur Schweigepflicht, zum Sekretariat und zur Infrastruktur als auch zur Entschädigung festgehalten. Wo dies angezeigt ist, wird auf das höherrangige Recht der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements verwiesen.

- Die GeschO AK wurde nach der Sitzung des Synodalrats vom 3. Juni 2019 nochmals mit der Aufsichtskommission besprochen und überarbeitet. Sie liegt in den Beilagen in zwei Ausgestaltungen vor, einerseits im Korrekturmodus und andererseits in einer bereinigten Version:
§ 2 vereinigt nun die früheren §§ 2 und 3; § 3 wurde gestrichen. Die GeschO AK ist nicht der richtige Erlass, um anderslautende Bestimmungen betreffend Wahl und Unvereinbarkeit aufzunehmen als diejenigen in der höherrangigen Kirchenordnung. Dementsprechend wurde auch der bisherige § 2 Abs. 2 GeschO AK gestrichen, denn die Kirchenordnung kennt keine entsprechende Bestimmung, so dass ein Wohnsitz im Kanton Zürich (oder eine Mitgliedschaft bei der Körperschaft) – im Gegensatz zur Rekurskommission gemäss Art. 44 Abs. 1 KO – keine Wahlvoraussetzung für eine

Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission ist. Wenn man den Wohnsitz im Kanton Zürich zur Wahlvoraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission machen wollte, müsste dies in der Kirchenordnung geschehen. Gemäss der geltenden Fassung der Kirchenordnung ist es somit möglich, eine reformierte Person in die Aufsichtskommission zu wählen und/oder eine solche, die ihren Wohnsitz nicht im Kanton Zürich hat. Zuhanden der Diskussion in der Arbeitsgruppe betreffend die Revision der Kirchenordnung wurden nun im Revisionsentwurf der Kirchenordnung in Bezug auf die Unvereinbarkeit von Synodalen und den Wohnsitz im Kanton Zürich als Wahlvoraussetzung betreffend eine Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission Bestimmungen aufgenommen. Mit dem allgemeinen Verweis auf die Kirchenordnung in § 2 GeschO AK wäre stets der aktuell gültige Bezug zur Kirchenordnung gegeben.

Im zweiten Abschnitt **II. Aufgaben** werden – wo angezeigt mit Verweisen auf das Kirchgemeindereglement und das Finanzreglement der Kirchgemeinden – die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände, die Aufgaben des Visitationsteams, die Durchführung der Visitationen, das Ergebnis der Visitationen sowie die Aufgaben betreffend Amtsübergaben, vorzeitige Amtsentlassungen, Prüfung der Jahresrechnungen, aufsichtsrechtliche Massnahmen und Aufsichtsbeschwerden näher bzw. detailliert umschrieben. Die Bestimmungen umschreiben neben den Inhalten vor allem das Verfahren und die Arbeitsweise der Kommission betreffend diese Aufgaben.

Im dritten Abschnitt **III. Entscheide und Berichterstattung** wurden inhaltlich detaillierte und insbesondere verfahrensrechtliche Bestimmungen zu Beschlüssen der Kommission, Beschlüssen des Visitationsteams, Präsidialverfügungen und zur Berichterstattung gemäss § 69 des Kirchgemeindereglements aufgenommen.

- § 23 wurde gemäss der Beratung des Synodalrats vom 3. Juni 2019 neu ergänzt. Diese Bestimmung hält fest, dass die Kommission die Schwerpunkte ihrer Aufsichtstätigkeit jeweils zu Beginn des Jahres dem Synodalrat zur Kenntnis bringt.

Im vierten Abschnitt **IV. Schlussbestimmung** ist unter § 25 der Zeitpunkt des Inkrafttretens festgehalten, der auf den 1. Juli 2019 lautet und dem Datum der heutigen Sitzung des Synodalrats entspricht.

Die Geschäftsordnung erfüllt die an sie gestellten Anforderungen, in Nachachtung des höherrangigen Rechts, materiell und formell vor allem die Aufgaben und das Verfahren der Aufsichtskommission in der notwendigen Klarheit und im erforderlichen Detaillierungsgrad zu umschreiben, so dass die GeschO AK der Aufsichtskommission als taugliches Arbeitsinstrument bei ihrer vielfältigen alltäglichen Arbeit zur Verfügung steht. Die Geschäftsordnung der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände liegt entsprechend zum Erlass durch den Synodalrat vor.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die Geschäftsordnung der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände (Geschäftsordnung Aufsichtskommission; GeschO AK) vom 1. Juli 2019 wird erlassen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

II. Mitteilung an

- die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände, zuhanden der Präsidentin Karin Fein und der juristischen Sekretärin Ruth Wallimann
- Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
- Liliane Gross, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiterin Präsidiales
- Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Dietikon haben an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 eine neue Kirchgemeindeordnung angenommen.

Mit Schreiben vom 29. Mai 2019 ersucht die Kirchgemeinde Dietikon, unter Beilage des Abstimmungsprotokolls, um die Genehmigung der Totalrevision durch den Synodalrat. Gegen die Abstimmung wurde kein Rechtsmittel ergriffen, sodass das Abstimmungsergebnis in Rechtskraft erwachsen ist.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Die Kirchgemeinde Dietikon hat von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt in Bezug auf Art. 1 Anlass zu einer redaktionellen Anmerkung, indem die Kirchenpflege gebeten wird, am Ende des Satzes einen Schlusspunkt anzubringen. Überdies würde sich empfehlen, auch die Marginalie von Art. 14 redaktionell in "Finanzielle Befugnisse und Geschäftsbericht" umzubenennen, da die Erstellung des Geschäftsberichts zuhanden der Kirchgemeindeversammlung (Art. 14 Ziff. 5) grundsätzlich keine finanzielle, sondern eine allgemeine Verwaltungsbefugnis darstellt.

An dieser Stelle rechtfertigt sich der Hinweis, dass die Kirchgemeindeordnung Dietikon zwar materiell gesetzeskonform ist, aber gerade im Bereich der Abgrenzung der allgemeinen, rechtlichen und finanziellen Befugnisse von Kirchgemeindeversammlung und Kirchenpflege eher knapp gehalten wurde. Infolgedessen könnte dies bei der Auslegung dieser Bestimmungen zu Rechtsunsicherheiten führen, zumal die Aufzählung der Kompetenzen der Kirchgemeindeversammlung im Kirchgemeindereglement nicht abschliessend geregelt ist. Die Kirchenpflege ist auf diesen Punkt bereits anlässlich der Vorprüfung hingewiesen worden.

Gestützt auf Art. 55 Abs. 4 KO kann die Kirchgemeindeordnung genehmigt werden. Die Kirchenpflege bestimmt gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Kirchgemeindeordnung.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Dietikon an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 verabschiedete Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Dietikon
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Turbenthal haben die Kirchgemeindeordnung vom 1. Februar 2010 einer Totalrevision unterzogen. Gegen den Beschluss wurde kein Rechtsmittel ergriffen, sodass dieser in Rechtskraft erwachsen ist.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2019 ersucht die Kirchgemeinde Turbenthal um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Turbenthal hat sich bei ihrer Vorlage eng an diese Musterkirchgemeindeordnung angelehnt und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt in Bezug auf Art. 13, 16, 17, die Gesetzesabkürzungen und den letzten Abschnitt "Genehmigung" Anlass zu redaktionellen Anmerkungen.

Die Kirchenpflege wird gebeten,

- auf der letzten Seite vor dem Unterschriftenblock im Titel "Genehmigung" das Beschlussdatum der Kirchgemeindeversammlung "9. Dezember 2018" einzusetzen;
- die Abkürzung von Gesetzen einheitlich einzuführen und anschliessend im gesamten Text einheitlich anzuwenden oder von deren Gebrauch gänzlich abzusehen. Werden keine Abkürzungen verwendet, ist Ziff. 1 des VII. Abschnittes "Verzeichnis" zu streichen

sowie bei

- Art. 13 im Titel wie auch im Text "Einberufung" mit "Vorbereitung" zu ersetzen, sodass der Verweis auch die Ankündigung der Kirchgemeindeversammlung umfasst;
- Art. 16 Ziff. 1 und Art. 17 Ziff. 4 einen Strichpunkt zu setzen;
- Art. 17 Ziff. 5 oder Art. 18 Ziff. 7 eine Streichung vorzunehmen, da doppelt aufgeführt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Anlässlich der Sitzung des Synodalrats wird festgehalten, dass betreffend Art. 15 „Wahlverfahren, geheime Wahlen“ ein materieller Vorbehalt gemacht werden muss bzw. diese Bestimmung nicht genehmigt werden kann. § 39 des Kirchgemeindereglements hält fest, dass eine geheime Wahl stets erfolgen muss, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine solche verlangt. Art. 15 Abs. 1 der revidierten Kirchgemeindeordnung Turbenthal widerspricht dem übergeordneten Recht, denn sie erlaubt die geheime Wahl nur bei Mitgliedern der Kirchenpflege und der RPK, inkl. Präsidentinnen bzw. Präsidenten, nicht aber bei der Wahl der Pfarreibeauftragten, die ebenfalls an der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden und somit auch unter die Bestimmung von § 39 Kirchgemeindereglement fallen. Bereits in der Vorprüfung wurde die Kirchenpflege auf diesen Punkt explizit hingewiesen und die Aufnahme von Art. 14 Ziff. 2 in Art. 15 vorgeschlagen.

Mit Ausnahme des Vorbehaltes zu Art. 15 Abs. 1 sind die revidierten Bestimmungen im Übrigen gesetzeskonform und gemäss Art. 55 Abs. 4 ist die Kirchgemeindeordnung zu genehmigen. Die Kirchenpflege ist eingeladen, Art. 15 Abs. 1 in der nächsten Kirchgemeindeversammlung neu zu beschliessen. Sodann sind die redaktionellen Änderungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung zu aktualisieren. Die aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung ist dem Synodalrat unaufgefordert einzureichen. Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung tritt die revidierte Kirchgemeindeordnung nach ihrer Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Turbenthal an der Kirchgemeindeversammlung vom 9. Dezember 2018 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege Turbenthal wird eingeladen, Art. 15 Abs. 1 anlässlich der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung neu zu beschliessen sowie die weiteren redaktionellen Änderungen nachzuvollziehen.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Turbenthal
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Urdorf haben die Kirchgemeindeordnung vom 21. November 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Mai 2019 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2019 ersucht die Kirchgemeinde Urdorf um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Gegen den Beschluss wurde kein Rechtsmittel ergriffen, sodass er in Rechtskraft erwachsen ist.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Urdorf hat sich bei ihrer Vorlage eng an diese Musterkirchgemeindeordnung angelehnt und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt bei Art. 1, 15 Ziff. 5 und 16 Ziff. 7 Anlass zu redaktionellen Anmerkungen, indem die Kirchenpflege gebeten wird, jeweils einen Schlusspunkt zu setzen.

Im Übrigen sind alle weiteren Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden. Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung tritt die revidierte Kirchgemeindeordnung mit der Genehmigung des Synodalrats in Kraft.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Urdorf an der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Mai 2019 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Urdorf
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Katholische Kirche im Kanton Zürich

144. Totalrevision Kirchgemeindeordnung Zürich-Allerheiligen. Genehmigung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen haben die Kirchgemeindeordnung vom 21. März 2010 einer Totalrevision unterzogen.

Mit E-Mail vom 4. Juni 2019 ersuchte die Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Gegen den Beschluss wurde kein Rechtsmittel ergriffen, sodass er in Rechtskraft erwachsen ist.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden der Stadt Zürich herausgegeben (Stand September 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen hat sich bei ihrer Vorlage eng an diese Musterkirchgemeindeordnung angelehnt und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt in Bezug auf das Deckblatt, Art. 4, 15, 17, 21 sowie das 6. Kapitel (Überschrift) und den Unterschriftenblock Anlass zu redaktionellen Anmerkungen.

Die Kirchenpflege wird gebeten, auf

- dem Deckblatt "Stand März 2019" mit dem Beschlussdatum der Kirchgemeindeversammlung "7. April 2019" zu ersetzen

sowie bei

- Art. 4 die Abkürzung „KGO“ mit „KO“ zu ersetzen;
- Art. 15 einen Schlusspunkt anzubringen;
- Art. 17 Ziffer 4 und 7 und Art. 26 Ziffer 7 einen Strichpunkt zu setzen;
- Art. 21 im Titel „und Wählbarkeitsvoraussetzungen“ zu streichen;
- der Überschrift von Kapitel VI die Klammer mit „Totalrevision“ zu streichen

und im

- Unterschriftenblock zu definieren, ob ein Aktuar oder eine Aktuarin unterzeichnet.

Die redaktionellen Änderungen sind in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und die aktuelle Version dem Synodalrat unaufgefordert einzureichen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Im Übrigen sind alle weiteren Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden. Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung tritt die revidierte Kirchgemeindeordnung mit der Genehmigung des Synodalrats in Kraft.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen in der Kirchgemeindeversammlung vom 7. April 2019 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

145. Verband Katholischer Pfadi. Herausgabe Adventskalender. Beitragsgesuch

Sachverhalt

Dem Verband Katholischer Pfadi (VKP) gehören innerhalb der Pfadibewegung Schweiz rund 100 Deutschschweizer Pfadiabteilungen mit etwa 10'000 Mitgliedern an. In der Regel sind die Pfadiabteilungen Teil der Gemeinschaft einer Pfarrei. Der VKP vermittelt praktische Ideen und Anregungen, wie Leiterinnen, Leiter und Präses für sich selbst zusammen mit den Pfadi den Fragen nach dem Sinn und Ziel des Lebens, der Religion und des Glaubens nachspüren können. Im Leitbild ist festgehalten: „Wir unterstützen Leiterinnen, Leiter und Präses, Animation Spirituelle im Pfadialltag ganzheitlich umzusetzen. Animation Spirituelle ist die aktive Auseinandersetzung mit dem Spirituellen, mit Werten, mit dem Sinn des Lebens und mit Gott.“

Die Adventskalender der katholischen Pfadi sind ein gut bekannter und auch von den kirchlichen Jugendarbeitern geschätzter Bestandteil der Vorbereitung auf Weihnachten. Seit 2017 hat der VKP den Auftrag übernommen, die Adventskalender herauszubringen. Die Adventskalender kommen seit Jahren ohne regelmässige Subventionen aus. Alleine der Verkauf deckt die Ausgaben für die Erarbeitung, die Produktion und den Vertrieb. Die über 3'000 verkauften Exemplare zeigen, dass die Adventskalender noch immer beliebte Begleiter im Advent sind. Nach wie vor tragen katholische Organisationen mit einzelnen Texten zur Vielfalt bei. Gestaltet und gedruckt werden die Adventskalender in der Schweiz. Die Redaktionsleitung, das Lektorat und der gesamte Vertrieb werden vom VKP erledigt. Die Projektbeschreibung "Adventskalender 2018" liegt als Beilage vor.

Erwägungen

Um den Fortbestand zu garantieren, wird das vorliegende Gesuch gestellt. Um die Adventskalender die nächsten Jahre weiter herausgeben zu können, braucht es gemäss dem Gesuch zweckgebundene Finanzreserven von rund CHF 15'000. Die Katholische Kirche im Kanton Zürich wird um einen einmaligen finanziellen Beitrag in der Höhe von CHF 1'000 bis CHF 1'500 ersucht. Die Ressortleiterin empfiehlt dem Synodalrat aufgrund der Tatsache, dass dieser Adventskalender auch von kirchlichen Jugendarbeitenden und Pfadis im Kanton Zürich geschätzt wird, einen Beitrag in der Höhe von CHF 1'500 gutzuheissen.

Gemäss der Nachfrage beim VKP in Luzern haben von den 19 angeschriebenen deutschschweizerischen katholischen Kantonalkirchen bis jetzt die Kirchen der Kantone Solothurn, St. Gallen, Aargau, Luzern, Bern und Baselland einen Beitrag zwischen CHF 500 und CHF 1'500 gesprochen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Dem Verband Katholischer Pfadi (VKP), mit Sitz in Luzern, wird zwecks Herausgabe des Adventskalenders für Jugendliche und junge Erwachsene ein einmaliger Beitrag von CHF 1'500 zugesprochen.
- II. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk "Katholische Kirche im Kanton Zürich" verwendet werden: (herunterzuladen von <https://www.zhkath.ch/ueber-uns/news-medien/logos-bilder-fuer-medien>).

Katholische Kirche im Kanton Zürich

III. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 8651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat.

IV. Mitteilung an

- Verband Katholischer Pfadi (VKP), z.H. Verbandspräsident Thomas Boutellier, St. Karliquai 12, 6004 Luzern
- Vera Newec, Synodalrätin, Ressortleiterin Jugend- und Spezialseelsorge
- Markus Köferli, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Jugend- und Spezialseelsorge
- Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
- Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

147. Zürcher Bundesasylzentren. Fortführung der Seelsorge ab 2020

Sachverhalt

Auf Ende 2019 läuft das Projekt Seelsorge in den Bundesasylzentren Juch und Embrach aus. Es ist über die Fortsetzung der Seelsorge in den Zürcher Bundesasylzentren neu Beschluss zu fassen.

Bundesasylzentren in der Region Zürich

Anfang 2014 startete in Zürich die Testphase für schnellere und faire Asylverfahren. Für die Durchführung stellte die Stadt Zürich dem Staatssekretariat für Migration (SEM) 300 Unterbringungsplätze zur Verfügung. Seit 2014 betreibt die Fachorganisation AOZ in der ehemaligen Gastarbeiter-Siedlung auf dem Juch-Areal in Zürich Altstetten ein entsprechendes Zentrum. Im September 2016 befürwortete die Stadtzürcher Stimmbevölkerung den Bau der neuen Eishockey- und Sportarena der ZSC Lions auf dem Juch-Areal. Ein Jahr später wurde auch der Bau eines neuen Bundesasylzentrums (BAZ) auf dem Duttweiler-Areal gutgeheissen. Im Herbst 2018 mussten bereits zwei Unterbringungstrakte des Zentrums Juch dem Bau der Eishockey- und Sportarena weichen. Die weggefallenen 150 Plätze wurden in der Halle 9 in Oerlikon eingerichtet. Das neue BAZ auf dem Duttweiler-Areal wird ab Herbst 2019 zur Verfügung stehen. An der Förrlibuckstrasse in Zürich betreibt der Bund ein Verfahrenszentrum. Die ehemals kantonale Anlage in Embrach konnte etappiert als Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion in Betrieb genommen werden. Ein zweites Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion wird in Rümlang an einem heute militärisch genutzten Standort entstehen. Insgesamt stehen heute rund 600 Betten für Flüchtlinge bereit, im Endausbau 870 Betten. Seit 1. März 2019, nach Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes, werden die beschleunigten Asylverfahren in den entsprechenden Bundesasylzentren umgesetzt bzw. sind die Testbetriebe zu definitiven geworden. Die Verantwortung betreffend die Bundesasylzentren Zürich liegt nun ganz beim Bund.

Seelsorge in den Bundesasylzentren

Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung für die regionalen Seelsorgedienste in den Empfangsstellen für Asylsuchende zwischen dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, der Schweizer Bischofskonferenz, der Christkatholischen Kirche der Schweiz, dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund und dem Bundesamt für Flüchtlinge (heute Staatssekretariat für Migration (SEM)) sowie eines dazugehörigen Leitbildes und auf Wunsch des Interreligiösen Runden Tisches im Kanton Zürich haben die reformierte und katholische Kirche im Kanton Zürich seit 2014 Seelsorgende in den Zürcher BAZ. Seit 2016 sind auch muslimische Seelsorgende in den BAZ.

Als katholischer Seelsorger ist zurzeit ein Sozialarbeiter und Theologe mit einem 70 % Stellenpensum betraut. Die Aufgabe auf reformierter Seite nehmen zwei Pfarrerrinnen wahr (50 % und 30 %). Die 70 % muslimische Seelsorgestelle teilten sich in der Pilotphase drei, nun zwei Seelsorgende. Der Pilotversuch wurde von SEM getragen und auch finanziert. Aktuell geht die Finanzierung über den Verein QuaMS. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Pensen hängt von der Finanzierung ab.

Beim Projektstart 2014 bestand die Absicht, dass Kirchenrat und Synodalrat ein gemeinsames Konzept für die Bundesasylzentrenseelsorge erarbeiten. Dieses hätte auch Grundlage sein können für eine ökumenische Seelsorgestelle. Während auf reformierter Seite pointiert auf Pfarrpersonen gesetzt wird, konnten auf katholischer Seite sehr gute

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Erfahrungen mit einer Verbindung von Seelsorge und Sozialarbeit gemacht werden. Mit dem Eintritt der muslimischen Seelsorge hat sich die Frage nach dem Profil weiter ausgedehnt. Die Ausbildungsgänge zum Imam und zum muslimischen Seelsorger sind mit jenen unserer Hochschulen für christliche Seelsorge nicht vergleichbar. Ein gemeinsames Konzept müsste christliche und muslimische Seelsorge umfassen. Diese ursprüngliche Absicht wurde hinten gestellt. Ein ökumenisches Konzept über die heute bestehenden Grundlagen hinaus ist nicht zwingend. Die bisherige Entwicklung der Seelsorge und die dynamische Entwicklung im Flüchtlingswesen erfordern auch weiterhin Flexibilität. Es darf aber festgehalten werden, dass die ökumenische Seelsorge von Anfang an sehr gut als Team funktioniert.

Auftrag und Einbettung der Seelsorge

Die Aufenthaltsdauer der Personen im Zentrum beträgt zwischen wenigen Tagen bis höchstens 140 Tage. Die Asylsuchenden sind in den Betrieb der Unterkunft eingebunden und helfen bei der Essensabgabe, Reinigung und Arealpflege mit. Es bestehen Freizeit- und Bildungsangebote, wie Sprachkurse, Tischtennis, Fussball, Nähatelier, Kraftraum und Internetcafé.

Die Aufgaben der Seelsorge umfassen insbesondere seelsorgerliche Einzelgespräche und Vermittlung von Kontaktmöglichkeiten. Die Arbeit der Seelsorgenden geschieht über persönliche Gespräche. Hauptaufgaben sind Präsenz, auf die Menschen zuzugehen, ihnen zuzuhören und mit ihnen ins Gespräch zu kommen, sie auf die nächste Station in der Schweiz oder innerhalb Europas vorzubereiten, auf die Rückreise in das Heimatland oder eine Beratung bei Rechtsberatungsstellen zu vermitteln, zu trösten und über die schweren Stunden hinwegzuhelfen. Für die Flüchtlingsseelsorge ist die Begleitung ein Prozess, der die grundlegende Überzeugung widerspiegelt, dass es eine göttliche Präsenz auf der Erde gibt, und der christliche Solidarität und Mitgefühl ausdrückt.

Innerhalb der Organisation der BAZ haben die Seelsorgenden eine besondere Stellung. Die Seelsorgenden sind unabhängig und ihre Gespräche stehen unter dem Seelsorgegeheimnis. Sie pflegen vor allem einen guten Austausch mit den Betreuungspersonen im Bereich Gesundheit. Die Seelsorge in den BAZ wird vom SEM nicht infrage gestellt. Es gibt sie in allen BAZ. Sie ist wichtig. Dies bestätigten auch die neu für die BAZ Region Zürich zuständigen Leitungspersonen, zuletzt in einem Austausch am 17. Juni 2019.

Innerhalb unserer kirchlichen Organisation untersteht der Seelsorger direkt dem Personalverantwortlichen im Generalvikariat und dem Bereichsleiter Soziales des Synodalarats. (Mit der Neuorganisation werden dies die beiden Bereichsleitenden Ökumene sein.) Diese erhalten vom Seelsorger regelmässig schriftliche und mündliche Berichte zu Tätigkeit und Engagement. Sie führen auch jährlich Gespräche mit den Leitenden der Zentren und pflegen einen permanenten Austausch mit den Zuständigen bei der reformierten Landeskirche. Sie attestieren dem Seelsorger eine gute, kontinuierliche und engagierte Tätigkeit. Die Arbeit mit den Flüchtlingen ist belastend. Der Seelsorger erhält Supervision. Der Supervisor würde eine Erhöhung des Pensums auf 80 Stellenprozente begrüssen.

Kosten

Der Synodalrat startete am 3. Februar 2014 ein Pilotprojekt der Seelsorge für Asylsuchende im Verfahrenszentrum Juch. Er beschloss für 2014 ein Kostendach von CHF 65'000 für eine 50 % Seelsorgestelle und für Sachkosten. In den folgenden Budgetsitzungen bekräftigte der Synodalrat die Fortsetzung des Projekts und stellte für 2015 und 2016 je CHF 70'000 ins Budget. Mit Blick auf die Eröffnung des Ausreisezentrums in Embrach im Frühling 2017

Katholische Kirche im Kanton Zürich

wurde die Budgetposition für das Jahr 2017 auf CHF 112'300 erhöht. Damit hätte der Stellenetat auf 80 % aufgestockt werden können. Der Synodalrat beschloss am 10. April 2019 vorerst eine Erhöhung bis 70 %. Mit Blick auf den Vollausbau der BAZ in der Region Zürich ist der bereits vor zwei Jahren geplante Ausbau auf 80 Stellenprozente und damit auch ein Gleichziehen mit der reformierten Kirche zu vollziehen.

Die Sachkosten für die Seelsorge an den Bundesasylzentren bewegen sich auf tiefem Niveau. Die Seelsorgenden müssen weitgehend auf eine Infrastruktur verzichten. Ein Raum, der den Seelsorgenden von der AOZ im Asylzentrum Juch für Gespräche zur Verfügung gestellt wird, dient zeitweise für alle Bewohner auch als Gebetsraum und musste bei Überbesetzung auch schon für die Unterbringung von Asylsuchenden geräumt werden. Arbeitsinstrumente sind das Handy und das iPad. Die Seelsorgenden verbringen den Tag zusammen mit den Asylsuchenden im Hof und in den allgemeinen Aufenthaltsräumen. Das Budget 2019 rechnet für Personal- und Sachkosten mit einem Aufwand von CHF 101'800.

Kantonale oder Schweizerische kirchliche Aufgabe

Die Grundlagenpapiere, aufgrund derer Seelsorge in den Bundesasylzentren stattfinden kann, sind alle zwischen dem SEM und den Kirchen auf schweizerischer Ebene ausgehandelt und abgeschlossen worden. Die katholische Kirche im Kanton Zürich erfüllt ihren Seelsorgeauftrag auch im Auftrag der Bischofskonferenz, die über Migratio die Seelsorgestelle mitverantwortet. Zur Stellungnahme betreffend die Fortsetzung der Züricher Asylzentrenseelsorge eingeladen, äusserte sich Patrick Renz am 1. März 2019 wie folgt:

"Die Seelsorge in den Bundesasylzentren ist aus Sicht migratio eine sehr wichtige Aufgabe. Die detaillierte wissenschaftliche Studie zur muslimischen Seelsorge hat ja aufgezeigt, welchen Stellenwert die Seelsorge – egal welcher Konfession oder Religion – für asylsuchende Menschen hat. Die Seelsorgenden haben über die spirituelle Arbeit einen der besten Schlüssel, an diese Personen heranzukommen und sie in sehr herausfordernden Situationen zu unterstützen.

Insbesondere beeindruckt haben mich Aussagen einzelner Seelsorgenden, die Beispiele einbrachten, wie sie neben Hilfe in Traumas auch Trauerarbeit leisten, wenn eine Person einen negativen Asylentscheid erhalten hat. Migratio ist per Rahmenvertrag mit den anderen Kirchen und dem SEM in einem kontinuierlichen Austausch auf strategischer Ebene (dem sog. Comité Mixte).

Aus nationaler Sicht ist zudem Folgendes sehr wichtig: das Asylverfahren ist national organisiert. Die Seelsorge in den Bundeszentren ist finanziell kantonal, pastoral diözesan organisiert. Wechselt die Versorgungsstruktur, gibt es neue Zentren in neuen Kantonen, kann dies zur Folge haben, dass ein Zentrum aus einem finanzstärkeren Kanton in einen finanzschwächeren Kanton verschoben wird. Damit ist die Seelsorge am neuen Ort in Gefahr. Seitens von migratio ist es ein Anliegen an die RKZ und an die Landeskirchen, sich einen Mechanismus des Finanzausgleiches zu überlegen, der in solchen Fällen sicherstellen kann, dass die Seelsorge möglichst in allen Bundeszentren gewährleistet werden kann. "

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Erwägungen

Da

- seit dem 1. März 2019, nach Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes, der Testbetrieb Juch zu einem definitiven Zentrum geworden ist und das Konzept der Bundesasylzentren mit dem beschleunigten Asylverfahren umgesetzt wurde und definitiv geworden ist;
- migratio die Seelsorge an den Bundesasylzentren als eine sehr wichtige Aufgabe definiert;
- die Seelsorge auch gemäss den Berichten des katholischen Seelsorgers einem ausgewiesenen Bedürfnis entspricht;
- die Verantwortlichen für die Führung der Zürcher Bundesasylzentren den Wert der Seelsorge hoch schätzen;

beantragt die Ressortleiterin, die Seelsorge an den Bundesasylzentren mit einem um 10 % auf 80 % erhöhten Stellenetat unbefristet weiterzuführen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die Seelsorge an den Bundesasylzentren Zürich wird weitergeführt.
- II. Der Stellenetat der Asylzentrenseelsorge wird ab 1. September 2019 um 10 Stellenprozent auf 80 Stellenprozent erhöht.
- III. Mitteilung an
 - Ruth Thalmann, Synodalrätin, Ressortleiterin Soziales
 - Josef Annen, Generalvikar für die Kantone Zürich und Glarus
 - Hubert Lutz, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Bildung und Soziales
 - Markus Köferli, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Spezialsorge
 - Tatjana Disteli, Generalvikariat, Bereichsleiterin Ökumenische Seelsorge
 - Urs Länzlinger, Generalvikariat, Stabsmitarbeiter Personal
 - Andreas Hubli, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Personal
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

148. Fachstelle Flüchtlinge bei Caritas Zürich. Weiterführung und Finanzierung 2020 und 2021

Sachverhalt

Seit Januar 2016 finanziert der Synodalrat die damals neu geschaffene Fachstelle Flüchtlinge bei Caritas Zürich. Die Fachstelle nimmt neben ihren primären Aufgaben auch eine wichtige Beratungsfunktion für die Ressortleitung im Bereich Flüchtlinge wahr. Sie wird von der Begleitkommission Caritas Zürich mitgetragen, in der auch Synodale und Vertreterinnen des Seelsorgerats Einsitz haben. Die Stelle ist befristet und muss auf 2020 hin wieder bestätigt werden. Caritas Zürich stellt dem Synodalrat das Gesuch, die Fachstelle Flüchtlinge bei Caritas Zürich wiederum für zwei Jahre weiterzuführen und mit CHF 110'000 pro Jahr zu finanzieren.

Die Fachstelle dient der Unterstützung von geflüchteten Menschen und der Freiwilligenarbeit mit Flüchtlingen in Pfarreien, Kirchgemeinden und Missionen. Dotiert ist die Fachstelle mit 80 Prozent, für welche aktuell pro Jahr 120'000 Franken bereitgestellt werden. Fachperson und Gesicht der Fachstelle ist Priska Alldis. Sie führt sie seit 2016.

Die Fachstelle hat sich als wichtige und wirksame Unterstützung für Pfarreien und deren Freiwilligen in der Flüchtlingsarbeit etabliert:

- Sie unterstützt Pfarreien in der Entscheidungsfindung für Projekte, berät und begleitet sie bei deren Umsetzung.
- Sie unterstützt die Akquise von Freiwilligen, vernetzt Verantwortliche lokal und regional und gestaltet Informationsanlässe.
- Bei der Einführung und Weiterbildung für Freiwillige und Verantwortliche in Pfarreien und Gemeinden bieten die Fachstelle Flüchtlinge und der Fachbereich Migration der reformierten Landeskirche gemeinsam kostenlos Workshops und Weiterbildungs-module vor Ort an, mit Themen wie: Hintergrundinfos zu Asylverfahren und zur Situation von geflüchteten Menschen in der Schweiz und im Kanton, Rollen in der Freiwilligenarbeit, Nähe/Distanz und Abgrenzung sowie transkulturelle Kompetenzen, interkulturelle Sensibilität und Begegnung auf Augenhöhe.
- Die Fachstelle Flüchtlinge steht im Austausch mit den Kommunikationsstellen von Synodalrat und Generalvikariat und nutzt die Kommunikationskanäle der katholischen Kirche im Kanton Zürich. Dank dieser Zusammenarbeit findet das kirchliche Engagement in Pfarreien, Kirchgemeinden und von kirchlichen Institutionen zugunsten von geflüchteten Menschen Aufmerksamkeit und Anerkennung in der Öffentlichkeit.

Das Engagement von Pfarreien, Kirchgemeinden und kirchennahen Gruppierungen ist im Sinne einer Begegnungskultur auf Langfristigkeit und Verlässlichkeit angelegt. Für eine zukünftige Aufgabenstellung der Fachstelle bleibt die Begleitung vor Ort in der Projektentwicklung und im Freiwilligenmanagement zentral. Zu Beginn waren die Initialisierung und Entwicklung von Projekten ein wichtiger Faktor, den der Synodalrat mit seinen Projektbeiträgen effizient förderte. Es gilt jetzt, den Elan weiterzuführen und die Initiativen weiterzutragen. Begegnungen und Beziehungen müssen gepflegt werden. Ziel ist es, die Nachhaltigkeit der Angebote zu stärken.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Erfolgreiche Arbeit zugunsten von geflüchteten Menschen ist auf die Kooperation von staatlichen, kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren angewiesen. Die Fachstelle Flüchtlinge kann mit ihren Fach- und Vernetzungskompetenzen hilfreiche Unterstützung leisten, um die verschiedenen Akteure in deren Kooperation zu stärken. Neue Initiativen im Flüchtlingsbereich in Bezug auf die Relevanz und Umsetzbarkeit ihres Angebots zu beraten, zu vernetzen und allenfalls direkt zu unterstützen, gehört zu den neueren Aufgaben der Fachstelle.

Die Anzahl neuer Asylgesuche ist stark gesunken, dies aufgrund der europäischen Abschottungspolitik. Die in die Schweiz geflüchteten Menschen bleiben aber hier. Die Anzahl geflüchteter Menschen, die in den vergangenen Jahren in der Schweiz das Bleiberecht erhielten, ist auf einem Höchststand. Seit März 2019 ist ein neues Asylverfahren eingeführt worden. Ab Mai 2019 wird schrittweise die Integrationsagenda des Kantons Zürich umgesetzt. Konkrete Auswirkungen sind noch unklar. Die Bedeutung des zivilgesellschaftlichen Engagements bleibt weiterhin hoch. Die Fachstelle Flüchtlinge wird die Entwicklung beobachten und Pfarreien und Kirchgemeinden entsprechend beraten.

Die Begleitkommission Caritas Zürich des Synodalrats hat sich in ihrer Funktion als Begleiterin der Fachstelle Flüchtlinge in ihren Sitzungen entweder persönlich durch Priska Alldis oder durch schriftlich bzw. mündlich erteilte Informationen von der Arbeit der Fachstelle berichten lassen. In der Sitzung vom 5. Juni 2019 hat sich die Kommission für eine Weiterführung der Fachstelle ausgesprochen und empfiehlt dem Synodalrat, die entsprechenden finanziellen Mittel in der Budgetplanung 2020-2021 zu berücksichtigen.

Erwägungen

Die Katholische Kirche im Kanton Zürich versteht ihr Engagement zugunsten von geflüchteten Menschen als einen Beitrag zum sozialen Frieden und betont die Bedeutung der Begegnung zwischen Menschen vor Ort und Geflüchteten. Das Engagement von Pfarreien, Kirchgemeinden und kirchennahen Gruppierungen ist im Sinne einer Begegnungskultur auf Langfristigkeit und Verlässlichkeit angelegt. In den Pfarreien wird weiterhin das Freiwilligenengagement zugunsten geflüchteter Menschen ein wichtiger Faktor für erfolgreiche Integration bleiben. Der Qualifizierung freiwilligen Engagements sowie der fachlichen Begleitung von Freiwilligen kommt eine immer wichtigere Bedeutung zu. Es braucht daher die Fachstelle Flüchtlinge. Auch der Synodalrat ist zur Umsetzung einer wirksamen Flüchtlingspolitik auf eine kompetente Fachstelle angewiesen, auf die er sich für seine Entscheide stützen kann. Bisher ist die Fachstelle dieser Aufgabe mit grosser und weitsichtiger Sachkompetenz nachgekommen.

Die Ressortleiterin Soziales beantragt, die Fachstelle Flüchtlinge bei Caritas Zürich für weitere zwei Jahre (2020 und 2021) gemäss dem Finanzierungsgesuch vom 19. Juni 2019 von Caritas Zürich weiterzuführen und mit jährlich CHF 110'000 zu finanzieren.

Anlässlich der Sitzung des Synodalrats wird festgehalten, dass der Delegierte des Apostolischen Administrators mit der Caritas besprechen wird, ob der Name "Fachstelle Flüchtlinge" noch angemessen ist oder angepasst werden sollte.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die Fachstelle Flüchtlinge bei Caritas Zürich wird für zwei Jahre (2020 und 2021) gemäss dem Finanzierungsgesuch vom 19. Juni 2019 von Caritas Zürich weitergeführt und finanziert.
- II. Für die Jahre 2020 und 2021 werden je CHF 110'000 ins Budget eingestellt (Kostenstelle 5480, Fachstelle Flüchtlinge).
- III. Mitteilung an
 - Max Elmiger, Direktor der Caritas Zürich, Beckenhofstrasse 16, Postfach, 8021 Zürich
 - Ruth Thalmann, Synodalrätin, Ressortleiterin Soziales
 - Hubert Lutz, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Soziales und Bildung
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

149. Buchproduktion ausserhalb TVZ, 1. Halbjahr 2019. Unterstützungsgesuch

Sachverhalt

Die Fachkommission Buchproduktion hat die in den letzten Monaten eingegangenen Gesuche um Beiträge für Buchpublikationen geprüft, die nicht im Verlag NZN erscheinen. Die detaillierten Projektbeschriebe, mitsamt Budgets, Zeitplänen und Druckkostenberechnungen befinden sich in den Beilagen.

Zusammenfassend bittet die Fachkommission Buchproduktion, folgende Publikationsbeiträge zu gewähren:

- François und Yves Baer, Die Zürcher Altstadtkirchen. Ein Guide zu Kunst und Geschichte: CHF 10'000
- Johann Caspar Lavater, Historisch-kritische Edition ausgewählter Werke: CHF 5'000
- Christine Christ-von Wedel, Die Äbtissin, der Söldnerführer und ihre Töchter. Katharina von Zimmern im politischen Spannungsfeld der Reformationszeit: CHF 5'000
- Balz Spörri, René Staubli und Benno Tuchschnid, Schweizer im KZ: CHF 5'000
- Rolf Bootz, Buchprojekt über Pfarrer Ernst Sieber: Unterstützung befürwortet, Betrag offen.

Erwägungen

Die Fachkommission Buchproduktion hat die Gesuche sehr intensiv geprüft, weshalb der Ressortleiter beantragt, die vorgeschlagenen Beiträge von insgesamt CHF 25'000 zu sprechen. Bezüglich des Werks über Pfarrer Sieber, wofür die Kommission eine Unterstützung befürwortet, aber keinen Betrag nennt, beantragt der Ressortleiter eine Unterstützung in der Höhe von CHF 3'000.

Total beträgt die Summe der beantragten Unterstützungsbeiträge für die fünf Publikationsgesuche dementsprechend CHF 28'000.

Der Synodalrat beschliesst:

- I. Die fünf von der Fachkommission Buchproduktion empfohlenen Publikationsgesuche für Buchproduktionen ausserhalb TVZ 1. Halbjahr 2019, werden entsprechend dem Kommissionsantrag mit insgesamt CHF 28'000 unterstützt.
- II. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk "Katholische Kirche im Kanton Zürich" verwendet werden:
<https://www.zhkath.ch/ueber-uns/news-medien/logos-bilder-fuer-medien>.
- III. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 7548, Kultursponsoring.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

IV. Mitteilung an

- Daniel Kosch, Sekretär der Fachkommission Buchproduktion, Hirschengraben 66, 8001 Zürich
- die Gesuchsteller
- Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
- Zeno Cavigelli, Synodalrat, Ressortleiter Kommunikation und Kultur
- Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation und Kultur
- Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
- Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

152. Gesamtrechnung 2018 und Nachweis der negativen Zweckbindung. Genehmigung

Sachverhalt

Allgemeines

§ 30 der Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz der anerkannten jüdischen Gemeinden bestimmt, dass die kantonalen kirchlichen Körperschaften je eine Gesamtrechnung erstellen, erstmals für das Rechnungsjahr 2011. Mit Hilfe dieser Gesamtrechnung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Steuern der juristischen Personen nicht für kultische Zwecke verwendet werden. Dieser Nachweis muss durch die Revisionsstelle bestätigt werden.

Eckwerte der Berechnung

An der Sitzung vom 18. März 2013 hat der Synodalrat die Eckwerte für die Berechnung der kultischen Leistungen, in Absprache mit der reformierten Schwesterkirche, für das Jahr 2012 festgelegt. Sowohl aus reformierter als auch aus katholischer Sicht besteht bis heute keine Veranlassung, diese Parameter zu ändern, womit sie auch für das Jahr 2018 Gültigkeit haben.

Grundlage für die Berechnung der kultischen Leistungen sind die Personalkosten der Gemeindepfarrer, Pastoralassistenten und Vikare mit Gemeindeleitungsfunktion. In den Begründungen zur Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 1. Januar 2010 sind diese Grundsätze geregelt (ABI 2009, 1443):

- Der pauschalisierte Personalkostenanteil beträgt 70 % des Aufgabenbereichs Gottesdienst und somit CHF 19'523'547 (Ziffer 3.2, Beilage 1).
- Der Zuschlag für den Sachaufwand beträgt 10 % des Personalkostenanteils und in der Folge CHF 1'952'355 (Ziffer 3.3, Beilage 1).
- Der Zuschlag für ergänzende kultische Aufwendungen beträgt 100 % der Positionen Personalkostenanteil und Zuschlag Sachaufwand mit CHF 21'475'901 (Ziffer 3.4, Beilage 1).

Erwägungen

Gesamtrechnung 2018

Beilage 1 des vorliegenden Antrags beinhaltet im ersten Abschnitt die Zusammenfassung der Jahresrechnungen der Kirchgemeinden und der Jahresrechnung der Kantonalkirche zu einer Gesamtrechnung, gegliedert nach den für das Kirchengesetz massgeblichen Funktionsbereichen. Im zweiten und dritten Abschnitt dieser Beilage ist der Nachweis der negativen Zweckbindung ersichtlich. Der Beilage 2 sind die Details der Gesamtrechnung zu entnehmen, einerseits die Zuordnung der Jahresrechnung der Körperschaft zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen, andererseits die Zusammenfassung der Jahresrechnungen aller Kirchgemeinden.

Wie schon in den Vorjahren wurde die Steuerzuteilung des Stadtverbandes an die Personalpfarre MCLI Don Bosco unter der Rubrik Gottesdienst aufgeführt, da die Jahresrechnung der MCLI nicht in der Gesamtrechnung einberechnet wurde. Mit dem Jahresabschluss 2019 sind die Zahlen in der Rechnung der Körperschaft integriert.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Nachweis der negativen Zweckbindung

In der Gesamtrechnung werden CHF 42,951 Mio. als kultische Ausgaben ausgewiesen, was gegenüber dem Vorjahr einem Zuwachs um CHF 0,589 Mio. entspricht. Die kultischen Ausgaben werden durch die Steuererträge der natürlichen Personen von CHF 122,103 Mio. vollständig finanziert, womit der Nachweis erbracht ist, dass das Steueraufkommen der juristischen Personen (CHF 78,452 Mio.) nicht für kultische Zwecke verwendet wird.

Prüfung der Gesamtrechnung und des Nachweises der negativen Zweckbindung durch die Revisionsstelle

Die Finanzkontrolle des Kantons Zürich als Revisionsstelle des Synodalrats hat am 18. Juni 2019 die Gesamtrechnung und den Nachweis der negativen Zweckbindung geprüft und bestätigt die Einhaltung der massgeblichen Bestimmungen des Kirchengesetzes bzw. der Verordnung zum Kirchengesetz.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die Gesamtrechnung 2018 der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich sowie der Nachweis der negativen Zweckbindung des Steueraufkommens der juristischen Personen im Rechnungsjahr 2018 werden genehmigt.
- II. Mitteilung an
 - die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich
 - die Finanzkontrolle des Kantons Zürich, Herr Martin Billeter, Postfach, 8090 Zürich
 - die Synode
 - Daniel Otth, Synodalrat, Ressortleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

153. Kirchgemeinde Horgen. Neubau Orgel Kirche St. Josef in Horgen. Bauabrechnung

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 18. April 2016 sicherte der Synodalrat der Kirchgemeinde Horgen den reglementgemässen Baubeitrag für den Neubau der Orgel in der Kirche St. Josef in Horgen zu.

Erwägungen

Mit Schreiben vom 21. und 28. Mai 2019 reichte die Kirchgemeinde Horgen die definitive Bauabrechnung und weitere detaillierte Unterlagen ein. Gegenüber den veranschlagten Kosten von CHF 925'000 (Teil neue Orgel) weist die Bauabrechnung effektive Kosten in der Höhe von CHF 1'305'057.40 auf. Die alte Orgel wurde während der Umgestaltung des Kirchenraums im August 2016 abgebaut und in die Musikakademie in Ljubljana verlegt. Durch den Abbau der Orgel konnte das Rosettenfenster in der Rückwand der Kirche wieder freigelegt werden.

Da die Sanierungsarbeiten im Kirchenraum länger als erwartet dauerten, konnte mit dem Einbau der neuen zweiteiligen Orgel – eingebaut durch die Firma Metzler Orgelbau AG – erst im Laufe des Jahres 2018 begonnen werden. Die Einweihung fand am 28. Oktober 2018 statt. Die RPK hat die Bauabrechnung am 4. April 2019 geprüft und genehmigt. Die Kirchgemeinde hat an ihrer Versammlung vom 18. Juni 2019 darüber abgestimmt.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gemäss Bauabrechnung vom 15.04.2019	CHF	1'305'057.40
abzüglich BKP7 Verlegung alte Orgel	- CHF	<u>117'526.90</u>
Total beitragsberechtigte Baukosten	CHF	<u>1'187'530.50</u>

Der Bauausschuss hat die Baukosten geprüft und für in Ordnung befunden. Die Kirchgemeinde Horgen wies in den Jahren 2014 – 2018 einen durchschnittlichen Steuerfuss von 11.00 % aus und lag damit 0.50 % unter dem durchschnittlichen kantonalen gewogenen Mittel von 11.50 %. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt somit 3 % oder umgerechnet CHF 35'625.90.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Von der Bauabrechnung der Kirchgemeinde Horgen betreffend den Orgel-Neubau in der Kirche St. Josef in Horgen wird Kenntnis genommen.
- II. Der Baubeitrag wird auf CHF 35'625.90 festgelegt.
- III. Der Beitrag geht zu Lasten der Kostenstelle 8750, Baubeiträge Kirchgemeinden.
- IV. Die Auszahlung des Baubeitrages erfolgt gemäss § 14 des Baubeitragsreglements.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

V. Mitteilung an

- die Kirchgemeinde Horgen
- Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
- Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

154. Kirchgemeinde Langnau am Albis. Renovation Kirche und Pfarreizentrum St. Marien in Langnau am Albis. Bauabrechnung

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 5. Februar 2018 sicherte der Synodalrat der Kirchgemeinde Langnau a. A. den reglementgemässen Baubeitrag für die Renovation der Kirche und des Pfarreizentrums St. Marien in Langnau a. A. zu.

Erwägungen

Mit Schreiben vom 3. Mai 2019 reichte die Kirchgemeinde Langnau a. A. die definitive Bauabrechnung ein. Gegenüber den veranschlagten Kosten von CHF 670'000 weist die Kostenübersicht der Kirchensanierung effektive Ausgaben in der Höhe von CHF 622'964.30 aus. Die Arbeiten konnten planmässig im Sommer und Herbst 2018 durchgeführt und abgeschlossen werden. Die RPK hat die Kosten am 17. April 2019 geprüft und abgenommen und der Kirchgemeindeversammlung am 16. Mai 2019 zur Genehmigung vorgelegt.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gemäss Bauabrechnung vom 14.03.2019	CHF	622'964.30
ohne Abzüge		

Der Bauausschuss hat die Baukosten geprüft und für in Ordnung befunden. Die Kirchgemeinde Langnau a. A. wies in den Jahren 2014 – 2018 einen durchschnittlichen Steuerfuss von 12.60 % aus und lag damit 1.01 % über dem durchschnittlichen kantonalen gewogenen Mittel von 11.59 %. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt somit 8 % oder umgerechnet CHF 49'837.15.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Von der Bauabrechnung der Kirchgemeinde Langnau a.A. betreffend die Renovation der Kirche und des Pfarreizentrums St. Marien in Langnau a.A. wird Kenntnis genommen.
- II. Der Baubeitrag wird auf CHF 49'837.15 festgelegt.
- III. Der Beitrag geht zu Lasten der Kostenstelle 8750, Baubeiträge Kirchgemeinden.
- IV. Die Auszahlung des Baubeitrages erfolgt gemäss § 14 des Baubeitragsreglements.
- V. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Langnau am Albis
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

Katholische Kirche im Kanton Zürich

155. Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon. Sanierung Kirchenzentrum St. Nikolaus von Myra in Rüschlikon. Bauabrechnung

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 28. August 2017 sicherte der Synodalrat der Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon den reglementgemässen Baubeitrag für die Sanierung des Kirchenzentrums St. Nikolaus von Myra in Rüschlikon zu.

Erwägungen

Mit Schreiben vom 20. Mai 2019 reichte die Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon die definitive Bauabrechnung und eine Übersicht von direkt bezahlten Rechnungen ein. Gegenüber den veranschlagten Kosten von CHF 2'784'000 (ohne Projektierungskredit von CHF 149'000) weisen die Abrechnungen effektive Kosten in der Höhe von CHF 3'054'817.14 auf. In der Bauabrechnung von CHF 2'980'726.29 sind die Projektierungskosten enthalten. Weiter wurden diverse Rechnungen in der Höhe von CHF 74'090.85 separat bezahlt. Die Arbeiten konnten planmässig durchgeführt und abgeschlossen werden. Die RPK hat die Bauabrechnung am 15. Mai 2019 geprüft und abgenommen, die Kirchgemeindeversammlung hat am 13. Juni 2019 darüber abgestimmt.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gemäss Bauabrechnung vom 02.05.2019	CHF	2'980'726.29
Projektierungskosten, direkt bezahlte Rechnungen	<u>CHF</u>	<u>74'090.85</u>
Total Baukosten	CHF	3'054'817.14
abzüglich		
BKP566 Spesen, Verpflegung	- CHF	165.00
Fördergelder durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft	- <u>CHF</u>	<u>20'400.00</u>
Zwischentotal	CHF	3'034'252.14
Anteil Wohnung an Gebäudehüllensanierung (Gebäudehüllensanierung ca. 40 % von 3'034'252.14 = 1'214'000)		
12.2 % von CHF 1'214'000	- <u>CHF</u>	<u>148'100.00</u>
Total beitragsberechtigte Baukosten	<u>CHF</u>	<u>2'886'152.14</u>

Der Bauausschuss hat die Baukosten geprüft und für in Ordnung befunden. Die Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon wies in den Jahren 2014 – 2018 einen durchschnittlichen Steuerfuss von 10 % aus und lag damit 1.5 % unter dem durchschnittlichen kantonalen gewogenen Mittel von 11.50 %. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt somit 3 % oder umgerechnet CHF 86'584.50.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Von der Bauabrechnung der Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon betreffend die Sanierung des Kirchenzentrums St. Nikolaus von Myra in Rüschlikon wird Kenntnis genommen.
- II. Der Baubeitrag wird auf CHF 86'584.50 festgelegt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- III. Der Beitrag geht zu Lasten der Kostenstelle 8750, Baubeiträge Kirchgemeinden.
- IV. Die Auszahlung des Baubeitrages erfolgt gemäss § 14 des Baubeitragsreglements.
- V. Mitteilung an
- die Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften